

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Tierärztesgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tierärztesgesetz, BGBl. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Der Tierarzt ist als Angehöriger eines Gesundheitsberufes zur Ausübung der Veterinärmedizin berufen.“

2. § 2 Abs. 1 Z 1 lit. d lautet:

„d) der Beamten oder Vertragsbediensteten von Gebietskörperschaften;“

3. Nach § 2 Abs. 1 Z 1 lit. d wird folgende lit. e angefügt:

„e) der Bediensteten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.“

4. § 3 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die volle Geschäftsfähigkeit,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen),
3. ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgeschlossenes Diplomstudium oder ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Diplomstudium nostrifizierter ausländischer Studienabschluss oder ein in Anhang V Punkt 5.4.2 der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005 S. 22) aufgeführter Ausbildungsnachweis, der gegebenenfalls mit den dort genannten Bescheinigungen versehen ist,
4. ausreichende Kenntnis der Amtssprache,
5. für Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens - die schriftliche Bestätigung einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, dass die betreffende Person in diesem Staat zur selbstständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigt ist.

(3) Die Erfordernis des Abs. 2 Z 2 entfällt für

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet, für die freiberufliche Berufsausübung,
2. Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, Asyl gewährt worden ist,
3. Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, für die Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, wenn sie Ehegatten eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder selbstständig tätigen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

(4) Bei Staatsangehörigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens entfällt das Erfordernis gemäß Abs. 2 Z 3, wenn ein Ausbildungsnachweis vorgelegt wird, der den in Anhang V Punkt 5.4.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Ausbildungsnachweisen nicht entspricht, sofern diesem eine Bescheinigung der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des EWR-Abkommens beigefügt ist, wonach die betreffende Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den tierärztlichen Beruf ausgeübt hat.“

5. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz“ durch die Wortfolge „dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

7. § 11 erster Satz lautet:

- „Der Tierärzteausweis ist unverzüglich der Kammer abzuliefern, wenn
1. die Befugnis zur Berufsausübung erlischt oder
 2. die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission (§ 7 Abs. 1 Z 2) ruht.“

8. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Tierärzte dürfen in Ausübung ihres Berufes Arzneimittel für die Anwendung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit besitzen, lagern und mit sich führen. Zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis sind nur freiberuflich tätige Tierärzte, die eine Zusatzqualifikation gemäß §§ 14j bis 14l nachweisen können, berechtigt. Die sonstigen Voraussetzungen zur Führung einer solchen Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften.“

9. In § 14a Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „von der Hauptversammlung der Kammer der Tierärzte Österreichs (Kammer)“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

10. § 14b Abs 1 Z 2 lautet:

- „2. ein Diplom der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder ein Ausbildungsnachweis, der die Absolvierung eines dem Anhang V Punkt 5.4.1. der Richtlinie 2005/36/EG entsprechenden Ausbildungsprogrammes für Tierärzte bestätigt;“

11. § 14b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat nach Anhörung der Kammer Dauer und Inhalt der fachspezifischen Weiterbildung gemäß Abs. 1 Z 3 bis 5 durch Verordnung festzulegen, wobei auf die Bedürfnisse und Ausbildungsangebote im jeweiligen Fachgebiet Bedacht zu nehmen ist.“

12. § 14b Abs. 3 und 4 entfallen.

13. § 14d Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. der Ausbildungsnachweis (Diplom, Promotionsurkunde),“

14. Dem § 14h wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Fachtierärzte haben sich in einem von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nach Anhörung der Kammer durch Verordnung festzulegenden Ausmaß fortzubilden und diese Fortbildung der Fachtierarztprüfungskommission nachzuweisen. Wird innerhalb von fünf Jahren nicht das notwendige Ausmaß an Fortbildung nachgewiesen, hat die Fachtierarztprüfungskommission das Recht, die Führung des Fachtierarzttitels bescheidmäßig zu entziehen. Gegen diesen Bescheid steht das Recht der Berufung an den Vorstand der Kammer zu. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.“

15. Nach § 14i werden folgende §§ 14j, 14k und 14l angefügt:

„§ 14j. (1) Für die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke (§ 13) können Tierärzte eine Zusatzqualifikation durch eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung erwerben (Praxisjahr). Der Erfolg dieser Weiterbildung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.

(2) Die Weiterbildung dauert ein Jahr und hat jedenfalls folgende Gebiete zu umfassen:

1. Tierarzneimittelrecht,
2. Apothekenrecht,

3. weitere von der Hauptversammlung der Österreichischen Tierärztekammer festzulegende praxis-relevante und für die Arzneimittelanwendung relevante Gebiete.

(3) Das Praxisjahr ist grundsätzlich bei freiberuflich tätigen Tierärzten zu absolvieren, die als entsprechende Ausbildungsstätte von der Österreichischen Tierärztekammer anerkannt sind. Eine Liste dieser Tierärzte ist von der Tierärztekammer zu führen. In diese Liste können alle freiberuflich tätigen Tierärzte aufgenommen werden, die seit wenigstens drei Jahren eine eigene tierärztliche Hausapotheke führen, kein Disziplinarvergehen begangen haben, über besondere Kenntnisse in den in § 14j Abs. 2 genannten Gebieten verfügen und einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

§ 14k. (1) Nach Beendigung der Weiterbildung haben die ausbildenden Tierärzte Zeugnisse auszustellen, die die Feststellung zu enthalten haben, dass die Weiterbildung in den betreffenden Fächern in der vorgeschriebenen Art und Dauer mit oder ohne Erfolg absolviert worden ist. Bei erfolgreicher Absolvierung besteht das Recht, zu einer Prüfung vor einer Kommission bei der Österreichischen Tierärztekammer anzutreten, in der der Prüfungswerber sein Wissen auf den angegebenen Gebieten nachzuweisen hat.

(2) Die Kommission hat den erfolgreichen Nachweis des Wissens und das Vorliegen der Zusatzqualifikation zu bestätigen. Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass der Prüfungswerber über kein ausreichendes Wissen auf den angegebenen Gebieten verfügt, hat sie eine Frist von mindestens einem und höchstens sechs Monaten festzulegen, binnen derer der Prüfungswerber erneut zur Prüfung antreten kann.

(3) Eine Prüfungsgebühr ist von der Jahreshauptversammlung kostendeckend festzusetzen.

§ 14l. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die besondere Kenntnisse in den in § 14j Abs. 2 genannten Gebieten haben. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Prüfungskommissionen können bei Bedarf auch im Bereich jeder Landesstelle eingerichtet werden.“

16. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a. (1) Zum Betreiben einer tierärztlichen Ordination oder eines privaten Tierspitals sind nur berufsberechtigte Tierärzte oder Gesellschaften, deren Gesellschafter berufsberechtigte Tierärzte sind, berechtigt. Eine Beteiligung Berufsfremder an einer Tierärztegesellschaft ist nur für stille Teilhaber möglich. Werden bei der Errichtung einer Ges.m.b.H auch Zweigstellen vorgesehen, so ist sicherzustellen, dass verantwortlicher Leiter nur ein tierärztlicher Gesellschafter sein darf, der auch jeweils nur eine Zweigstelle leiten darf und der wesentliche Anteile an der Gesellschaft halten muss.

(2) Die verantwortliche Leitung (Führung) eines privaten Tierspitals muss durch einen berufsberechtigten Tierarzt, der berechtigt ist, eine Hausapotheke zu führen, erfolgen.“

17. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Richtlinien über die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierspitalern (Mindeststandard) sowie über die zweck- und standesgemäße äußere Bezeichnung, die auch den Gesamtauftritt nach außen regeln, sind unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 aufgestellten Erfordernisse durch die Kammer zu erlassen.“

18. In § 18 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „durch den Bundeskanzler“ durch die Wortfolge „durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

19. Nach § 18 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Entlohnung von Tierärzten, die ihren Beruf im Anstellungsverhältnis zu freiberuflich tätigen Tierärzten ausüben, für Tierärzte im Praxisjahr sowie für Praxisvertretungen kann die Jahreshauptversammlung ein Mindestentgelt vorsehen.“

20. Nach § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zeugnisse und Gutachten sind vom Tierarzt eigenhändig zu unterfertigen. Der Name des Tierarztes ist in Druckschrift der Unterschrift beizusetzen.“

21. Im § 34 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Kammer ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, im Rahmen ihres Wirkungsbereichs zur Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben

1. persönliche berufsbezogene Daten der Kammermitglieder zu ermitteln und zu verarbeiten sowie
2. öffentliche Daten der Kammermitglieder zu übermitteln.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, die Kammer

1. von der Einleitung und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen und eines Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters für sowie
2. von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils bzw. Beschlusses zu übersenden. Die Kammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den Disziplinaranwalt verpflichtet.

(5) Die Verwaltungsbehörden sind, soweit es sich um im Zusammenhang mit der tierärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, verpflichtet, die Kammer von der Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu übersenden. Die Kammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den Disziplinaranwalt verpflichtet.“

22. § 36 Abs. 5 wird folgende Z 19 angefügt:

„19. Die Erlassung von Richtlinien für die veterinärmedizinische fachliche Fortbildung und die Zuerkennung einschlägiger Spezialistentitel.“

23. In § 39 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Scheidet ein Mitglied des Landesausschusses aus, so rückt der nächste Ersatzmann des Wahlvorschlages, dem das ausscheidende Mitglied angehört, nach.“

24. In § 41 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

25. In § 45 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

26. In § 50 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

27. In § 54 Abs. 2 wird die Wortfolge „Beamten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz“ durch die Wortfolge „Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

28. In § 54 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz“ durch die Wortfolge „dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen“ und die Wortfolge „vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

29. § 54 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Scheidet ein Mitglied der Disziplinarkommission vor Ablauf der Funktionsperiode aus (§ 57 Abs. 3 Z 2 bis 5), kann ein Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Funktionsperiode bestellt werden.“

30. In § 57 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „Beamten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

31. In § 57 Abs. 3 Z 3 lit. a wird die Wortfolge „den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

32. In § 57 Abs. 3 Z 3 lit. b wird die Wortfolge „vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

33. § 59 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Das befristete oder unbefristete Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes.“

34. In § 59 Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Bundeskanzleramt“ durch die Wortfolge „dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

35. § 68 Z 7 lautet:

„7. Entgegen den Bestimmungen des § 15a Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 eine tierärztliche Ordination oder ein privates Tierspital führt oder dem Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 2 innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt.“

36. Im IV. Hauptstück wird nach der Überschrift „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a. Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.“

37. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a. (1) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 lit. d und e, § 3 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 4, § 5 Abs. 6, § 11 erster Satz, § 14a Abs. 1 erster Satz, § 14b Abs. 1 Z 2, § 14b Abs. 2, § 14d Abs. 1 Z 2, § 14h Abs. 3, § 15a, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 erster Satz, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3, § 34 Abs. 3 bis 5, § 36 Abs. 5 Z 19, § 39 Abs. 8, § 41, § 45 § 50 Abs. 1, § 54 Abs. 2, § 54 Abs. 3, § 54 Abs. 5, § 57 Abs. 3 Z 2, § 57 Abs. 3 Z 3 lit. a und lit. b, § 59 Abs. 1 Z 3, § 59 Abs. 5, § 68 Z 7, § 68a, § 75a Abs. 2 und 3 sowie § 76 treten in der Fassung des BGBI. I Nr. XXX/2006 mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

(2) Personen, die nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2006 gelten den Vorschriften berechtigt waren einen Fachtierarzttitle zu führen, behalten diese Berechtigung - unbeschadet der Bestimmungen des § 14h Abs. 3 - im bisherigen Umfang bei.

(3) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 14b Abs. 2 sind fachspezifische Weiterbildungen gemäß § 14b Abs. 1 Z 3 bis 5 nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2006 geltenden Vorschriften durchzuführen. Derartige fachspezifische Weiterbildungen sind vom Fachprüfungssenat als Nachweis gemäß § 14d Abs. 1 lit. 3 anzuerkennen.

(4) § 13 Abs. 1, die §§ 14j 14k und 14l und § 75a Abs. 5 in der Fassung des BGBI. I Nr. XXX/2006 treten mit 1.1.2008 in Kraft.

(5) Tierärzte, die am 31. 12. 2008 zur Führung einer Hausapotheke berechtigt waren, sind vom Nachweis der in § 13 genannten Zusatzqualifikation befreit.“

38: § 76 lautet:

„§ 76. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, hinsichtlich der §§ 54 Abs. 3 und 57 Abs. 3 Z 3 lit. a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 14c Abs. 1 Z 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.“

Vorblatt

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt Anliegen des Berufsstandes Rechnung, die sich aus der Praxis ergeben haben. Gleichzeitig sollen bestehende Unklarheiten beseitigt werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Ebene der Länder, Städte und Gemeinden sowie des Bundes ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungsdiensten auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in österreichisches Recht.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient bei Umsetzung standespolitischer Anliegen, die sich aus dem Vollzug des Tierärztesgesetzes in den letzten Jahren ergeben haben, der Umsetzung einer Bestimmung der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG sowie des Verfassungsgerichtshofberkenntnisses B1028/02.

Die Neuregelungen betreffen die Qualitätssicherung, aber auch den Zugang im Rahmen der Spezialisierung (Fachtierärzte), die Schaffung eines Praxisjahres, das ab 1. 1. 2009 Voraussetzung für die Führung einer Hausapotheke ist und dessen Notwendigkeit sich aus den komplexen Anforderungen der Arzneimittelanwendung insbesonders an lebensmitteliefernden Tieren ergeben hat, Details des Disziplinarrechtes und des Wahlrechtes sowie die Festlegung, dass Tierärzte einem Gesundheitsberuf angehören.

Weiters wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auf Grund der Privatisierung der veterinärmedizinischen Bundesanstalten und der Entwicklungen der Personalsituation im öffentlichen Dienst, auch solche Personen, die zur AGES oder Gebietskörperschaften in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeiten vom Geltungsbereich des Tierärztesgesetzes auszunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Ebene der Länder, Städte und Gemeinden sowie des Bundes ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Kompetenztatbeständen „Veterinärwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) und „Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Allgemein:

Der vorliegende Novellierungsentwurf wurde zum Anlass genommen, die Bezeichnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen richtigzustellen. Diese Maßnahme dient der Klarheit für den Normadressaten, der in der geltenden Fassung mit drei verschiedenen Bezeichnungen konfrontiert wird und nur über das Bundesministeriengesetz die tatsächlich zum Vollzug zuständige Ministerin ermitteln kann.

Ebenso wurde den laufenden Entwicklungen des öffentlichen Dienstes, in welchem vermehrt mit Vertragsbediensteten gearbeitet wird, Rechnung getragen.

Auf diese Anpassungen wird bei den folgenden Erläuterungen nicht mehr gesondert hingewiesen und wurde auch bei der Textgegenüberstellung nicht berücksichtigt.

Zu 1. (§ 1 Abs. 1):

In Österreich und weiten Teilen der EU ist der Beruf des Tierarztes als Gesundheitsberuf anerkannt. Die Beratungen zum Entwurf einer Dienstleistungsrichtlinie auf internationalem Niveau haben jedoch gezeigt, dass diese Zuordnung nicht in allen Mitgliedstaaten der EU als Selbstverständlichkeit angesehen wird. Bestrebungen des polnischen Gesetzgebers den tierärztlichen Beruf als Gewerbe einzurichten, konnten zwar mit Hilfe der Federation of Veterinarians of Europe verhindert werden, haben aber gezeigt, dass ein programmatischer Hinweis im nationalen Recht sinnvoll ist, um die Bedeutung des Berufsstandes für die Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung sowie die Sicherung des hohen Standards von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu unterstreichen.

Zu 3. (§ 3 Abs. 3 bis 5):

Die Voraussetzungen für die Befugnis zur Berufsausübung in Österreich waren an die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationsrichtlinie) anzupassen. Weiters waren auch noch Umsetzungsdefizite der Richtlinie 78/1026 (Recht von Ehepartnern von EU-Bürgern im Angestelltenverhältnis tätig zu sein) und Unklarheiten hinsichtlich anerkannter Flüchtlinge zu beseitigen.

Zu 7. (§ 11 erster Satz):

Die bisherige Regelung hat vorgesehen, dass der Tierärzteausweis auch bei vorübergehendem Ruhen der Tierärztekammer zurückgestellt werden muss. Da gerade bei jüngeren Tierärztinnen und Tierärzten kurzfristige Vertretungstätigkeiten sehr häufig vorkommen hat dies zu einer völlig unübersichtlichen Praxis des Hin- und Hersendens des Tierärzteausweises geführt. Da überdies daran gedacht ist, den Tierärzteausweis modernen Gegebenheiten anzupassen und in Zukunft als grundsätzlich zur Berufsausübung berechtigende, mehrsprachig ausgestellte Chipkarte,- mit der Möglichkeit einer elektronischen Signatur - auszustellen, soll die Verpflichtung zur Rücksendung bei bloßem Ruhen der Befugnis zur Berufsausübung (ausgenommen beim Ruhen auf Grund einer disziplinarrechtlichen Verurteilung) entfallen.

Zu 8., 15. und 37. (§ 13 Abs. 1, §§ 14j, 14k, 14l und § 75a Abs. 3 und 4):

Mit der Einführung einer Zusatzqualifikation für die Führung einer Hausapotheke (Praxisjahr) möchte die Tierärztekammer die Praxisnähe der Ausbildung am Tierarzneimittelsektor fördern, ohne die Berufsausübungsbefugnis dem Grunde nach zu beeinträchtigen. Es ist wünschenswert, dass junge Tierärztinnen und Tierärzte vor Eröffnung einer eigenen tierärztlichen Praxis auch hinsichtlich der Führung einer tierärztlichen Hausapotheke, die ja verstärkt staatlichen Auflagen unterliegt, absolvieren. Es soll dafür daher die Absolvierung einer Weiterbildung bei einem fachlich geeigneten Tierarzt, der dieses erfolgreich absolvierte Praxisjahr zu bestätigen hat, Voraussetzung werden. Die anschließende Prüfung vor einem Kammergremium soll dabei einen einheitlichen Ausbildungsstandard herbeiführen.

Das Inkrafttreten der Bestimmung mit 1. Jänner 2008 orientiert sich an der Neuregelung des veterinärmedizinischen Studiums, weil die ersten Absolventen nach dem neuen Studienplan, der eine Spezialisierung im letzten Studienabschnitt vorsieht, ab 2008 zu erwarten sind.

Für die bisherigen hausapothenführenden Tierärzte wurde eine Übergangsregelung geschaffen, was im Hinblick auf die grundsätzliche Weiterbildungsverpflichtung der Tierärzte unproblematisch erscheint.

Zu 9., 11., 12 und 37. (§ 14b Abs.2, § 75a Abs. 2 und 3):

Die Festlegung von Fachgebieten, für die ein Fachtierarzttitel erworben werden kann, sowie die Festlegung der hierfür notwendigen Ausbildung, sollen in Zukunft durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen erfolgen.

Für Fachtierärzte, die bereits einen Titel erworben oder eine Ausbildung begonnen haben, wurden Übergangsregelungen geschaffen.

Zu 10. und 13. (§ 14b Abs.1 Z 2, § 14d Abs. 1 Z 2):

Es ist ein Wunsch des Berufsstandes auch Tierärzten, die kein Doktorat besitzen, den Zugang zur Erlangung des Fachtierarzttitels zu ermöglichen.

Zu 14. (§ 14h Abs.3):

Fachtierärzte haben besondere Verpflichtungen sich auf ihrem Gebiet fortzubilden. Erfolgt diese Fortbildung länger nicht, kann ein Fachtierarzttitel aberkannt werden, wobei bei der Entscheidung der Fachprüfungskommission hier die Weiterentwicklung des betreffenden Fachgebietes besonders zu berücksichtigen sein wird.

Zu 16. (§ 15a):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. März 2004, B1028/02, festgehalten, „dass § 16 TÄG nur zweifelsfrei zu entnehmen ist, dass nur Tierärzte in privates Tierspital“ führen dürfen“. Aus dem Fehlen einer beschränkenden Regelung dürfe nicht geschlossen werden, dass der Betrieb eines Tierspitals freiberuflichen Tierärzten vorbehalten sei. Die maßgebliche Rechtslage wurde vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich als lückenhaft bezeichnet.

Weiters wird auch vorgesehen, dass Ordinationen auch in der Rechtsform einer GesmbH betrieben werden können, wobei jedoch sichergestellt wird, dass nur berufsberechtigte Tierärztinnen und Tierärzte dieser GesmbH angehören können. Damit folgt die Tierärztekammer Regelungen, wie sie auch für andere freie Berufe ermöglicht worden sind und entspricht im Übrigen einem Wunsch des Berufsstandes.

Zu 17. (§ 16 Abs. 2):

Einer Empfehlung der Disziplinarkommission folgend soll eine Rechtsgrundlage für die Regelung des Gesamtauftrettes von Praktikern nach außen geschaffen werden, weil bei strenger Auslegung des Gesetzes die bisherige Rechtslage nur eine Regelung der Ordinationsbeschilderung ermöglicht.

Zu 19. (§ 16 Abs. 2):

Der Jahreshauptversammlung soll die Möglichkeit gegeben werden, für Tierärzte, die im Anstellungsverhältnis zu freiberuflichen Tierärzten tätig sind, für Tierärzte, die lediglich Praxisvertretungen machen und

für Tierärzte im Praxisjahr Mindestentgelte festzulegen. Dadurch sollen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Berufsgruppe vermieden werden.

Zu 20. (§ 19 Abs. 3):

Dass Zeugnisse und Gutachten eigenhändig zu unterfertigen sind bedarf keiner näheren Erläuterung. Es wäre aber auch die Beisetzung des Namens in Druckschrift zu fordern, da – auch bei Verwendung von Ordinationsstempeln oder Kopfpapier - insbesonders bei Praxisgemeinschaften Zuordnungsprobleme auftreten können.

Zu 21. (§ 34 Abs. 3 bis 5):

Die Ermächtigung Daten zu übermitteln soll der Kammer ermöglichen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die modernen Technologien einzusetzen.

Abs. 4 und 5 soll einerseits sicherstellen, dass Rechtsverletzungen von Kammermitgliedern gemeldet werden und gegebenenfalls auch disziplinarrechtlich verfolgt werden können. Weiters soll sichergestellt werden, dass bei Wegfall des allgemeinen Erfordernisses gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 (volle Geschäftsfähigkeit) das Erlöschen der Berufsausübungsbefugnis festgestellt und wirksam durchgesetzt werden kann.

Zu 22. (§ 36 Abs. 5 Z 19):

Diese Regelung entspricht dem Wunsch des Berufsstandes.

Zu 23. (§ 39 Abs. 8):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass bei Ausscheiden eines Kammerfunktionärs auf Landesebene nur ein Ersatzmann seiner Liste nachrücken kann.

Zu 29. (§ 54 Abs. 5):

Es soll klargestellt werden, dass alle Mitglieder der Disziplinarkommission zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Dauer von vier Jahren zu bestellen sind. Erlischt die Funktion vor Ablauf dieser vier Jahre kann ein Ersatzmitglied kürzer als vier Jahre, nämlich für die verbleibende Funktionsperiode ernannt werden.

Zu 33. (§ 59 Abs. 1 Z 3):

Einer Anregung der Disziplinarkommission folgend soll bei besonders schweren Delikten auch die Möglichkeit eines unbefristeten Verbots der Ausübung des tierärztlichen Berufes vorgesehen werden.

Diese Vorschrift ist auf Grund der EU-Bestimmungen erforderlich.

Zu 35. (§ 68 Z 7):

Die Strafbestimmungen sind anzupassen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Der Tierarzt ist zur Ausübung der Veterinärmedizin berufen.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf
 1. die behördliche Tätigkeit der Amtstierärzte;
 2. die dienstliche Tätigkeit
 a) der Militärtierärzte,
 b) der Grenztierärzte,
 c) der Professoren, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten und wissenschaftlichen Beamten an der Tierärztlichen Hochschule,
 d) der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehenden Tierärzte.

§ 3. ...

(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Geschäftsfähigkeit,
3. ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgeschlossenes Diplomstudium oder ein im Ausland abgeschlossenes und an der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Diplomstudium nostrarifizierter ausländischer Studienabschluss oder - für Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) - die schriftliche Bestätigung einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, dass die betreffende Person in diesem Staat auf Grund eines dort anerkannten akademischen Grades zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigt ist.

(3) Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 2 Z 1 entfällt für Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Der Tierarzt ist als Angehöriger eines Gesundheitsberufes zur Ausübung der Veterinärmedizin berufen.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf
 1. die behördliche Tätigkeit der Amtstierärzte;
 2. die dienstliche Tätigkeit
 a) der Militärtierärzte,
 b) der Grenztierärzte,
 c) der Professoren, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten und wissenschaftlichen Beamten an der Tierärztlichen Hochschule,
 d) der Beamten oder Vertragsbediensteten von Gebietskörperschaften,
 e) der Bediensteten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

§ 3. ...

(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die volle Geschäftsfähigkeit,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen),
3. ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgeschlossenes Diplomstudium oder ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Diplomstudium nostrarifizierter ausländischer Studienabschluss oder ein in Anhang V Punkt 5.4.2 der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005 S. 22) aufgeführter Ausbildungsnachweis, der gegebenenfalls mit den dort genannten Bescheinigungen versehen ist,
4. ausreichende Kenntnis der Amtssprache,
5. für Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens - die schriftliche Bestätigung einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, dass die betreffende Person in diesem Staat zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigt ist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Erfordernis des Abs. 2 Z 2 entfällt für

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet, für die freiberufliche Berufsausübung,
2. Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, Asyl gewährt worden ist,
3. Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, für die Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, wenn sie Ehegatten eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder selbstständig tätigen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

(4) Bei Staatsangehörigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens entfällt das Erfordernis gemäß Abs. 2 Z 3, wenn ein Ausbildungsnachweis vorgelegt wird, der den in Anhang V Punkt 5.4.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Ausbildungsnachweisen nicht entspricht, sofern diesem eine Bescheinigung der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des EWR-Abkommens beigefügt ist, wonach die betreffende Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den tierärztlichen Beruf ausgeübt hat.

§ 11. Der Tierärzteausweis ist unverzüglich der Kammer abzuliefern, wenn

1. die Befugnis zur Berufsausübung erlischt oder
2. die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission (§ 7 Abs. 1 Z 2) ruht.

Wird der Ausweis nicht abgeliefert, so hat die nach dem letzten Berufssitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Kammer den Tierärzteausweis zwangsweise einzuziehen und diesen der Kammer zu übersenden.

§ 11. In den Fällen des Ruhens und des Erlösrens der Befugnis zur Berufsausübung ist der Tierärzteausweis unverzüglich der Kammer abzuliefern. Wird der Ausweis nicht abgeliefert, so hat die nach dem letzten Berufssitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Kammer den Tierärzteausweis zwangsweise einzuziehen und diesen der Kammer zu übersenden.

§ 13. (1) Die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis sowie die sonstigen Voraussetzungen zur Führung einer solchen Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften.

§ 13. (1) Tierärzte dürfen in Ausübung ihres Berufes Arzneimittel für die Anwendung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit besitzen, lagern und mit sich führen. Zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis sind nur freiberuflich tätige Tierärzte, die eine Zusatzqualifikation gemäß §§ 14j bis 14l nachweisen können, berechtigt. Die sonstigen Voraussetzungen zur Führung einer solchen Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften.“

Geltende Fassung

§ 14a. (1) Tierärzte, die sich auf ein von der Hauptversammlung der Kammer der Tierärzte Österreichs (Kammer) anerkanntes Fachgebiet oder auf mehrere dieser Fachgebiete spezialisiert haben, dürfen nach erfolgreich abgelegter Prüfung vor einem Senat der jeweiligen für das betreffende Fachgebiet bei der Kammer gemäß § 14c Abs. 1 eingerichteten Kommission den Titel "Fachtierarzt" unter gleichzeitiger Anführung des jeweiligen Fachgebietes führen. Mit dem Erwerb dieses Titels ist eine Einschränkung der Berufsausübungsbefugnis nicht verbunden. Jeder Tierarzt darf alle tierärztlichen Tätigkeiten auch dann ausüben, wenn er einen Fachtierarzttitel nicht führen darf.

§ 14b. (1)...:

2. ein in Österreich anerkanntes Doktorat der Veterinärmedizin,...

(2) Die fachspezifisch-praktische Weiterbildung muß durch eine mindestens fünfjährige tierärztliche Berufsausübung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei einem einschlägig tätigen Fachtierarzt oder in einschlägigen Tierkliniken oder Universitätsinstituten oder im Ausland in gleichwertigen Einrichtungen erfolgen. Diese Weiterbildung ist vom Prüfungswerber nachzuweisen. Die Beurteilung, inwieweit die jeweiligen Einrichtungen im Ausland als gleichwertig anzusehen sind, obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14c Abs. 2 zuständigen Senat.

(3) Die fachspezifisch-theoretische Weiterbildung hat durch den Besuch von einschlägigen Seminaren, Kursen, Tagungen oder postgraduate-Lehrgängen der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder anderer Veranstalter in der jeweils von der Hauptversammlung der Kammer vorgeschriebenen Art und Dauer zu erfolgen. Der Besuch ist durch Vorlage einer Bestätigung in einem hiefür von der Kammer aufzulegenden Fortbildungsausweis nachzuweisen. Die Beurteilung, ob und inwieweit eine im Ausland erfolgte fachspezifisch-theoretische Weiterbildung als den Anforderungen entsprechend anerkannt wird, obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14c Abs. 2 zuständigen Senat.

(4) Die fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung hat durch wenigstens

1. zwei einschlägige wissenschaftliche Arbeiten, die zumindest zum überwiegenden Teil vom Prüfungswerber stammen müssen, und

Vorgeschlagene Fassung

§ 14a. (1) Tierärzte, die sich auf ein von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen anerkanntes Fachgebiet oder auf mehrere dieser Fachgebiete spezialisiert haben, dürfen nach erfolgreich abgelegter Prüfung vor einem Senat der jeweiligen für das betreffende Fachgebiet bei der Kammer gemäß § 14c Abs. 1 eingerichteten Kommission den Titel "Fachtierarzt" unter gleichzeitiger Anführung des jeweiligen Fachgebietes führen. Mit dem Erwerb dieses Titels ist eine Einschränkung der Berufsausübungsbefugnis nicht verbunden. Jeder Tierarzt darf alle tierärztlichen Tätigkeiten auch dann ausüben, wenn er einen Fachtierarzttitel nicht führen darf.

§ 14b. (1)...:

2. ein Diplom der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder ein Ausbildungsnachweis, der die Absolvierung eines dem Anhang V Punkt 5.4.1. der Richtlinie 2005/36/EG entsprechenden Ausbildungsprogrammes für Tierärzte bestätigt; ...

(2) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat nach Anhörung der Kammer Dauer und Inhalt der fachspezifischen Weiterbildung gemäß Abs. 1 Z 3 bis 5 durch Verordnung festzulegen, wobei auf die Bedürfnisse und Ausbildungsangebote im jeweiligen Fachgebiet Bedacht zu nehmen ist.

entfällt

entfällt

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>2. einen einschlägigen, wissenschaftlichen Vortrag im Rahmen einer Tagung, eines Kurses, eines Seminars oder einer Lehrveranstaltung</p> <p>zu erfolgen. Die Nachweise über die wissenschaftlichen Arbeiten und den Vortrag sind anlässlich des Antrages nach § 14d Abs. 1 vorzulegen. Die Beurteilung dieser Unterlagen obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14c Abs. 2 zuständigen Senat.</p>	<p>§ 14d. (1) Der Antrag auf Zulassung zur Fachtierarzt-Prüfung ist vom Prüfungsgeber bei der jeweils zuständigen Kommission zu stellen. Diesem Antrag sind anzuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Nachweis der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes, 2. die Promotionsurkunde,
<p>§ 14h. (1) Wenn der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden hat, so ist vom Prüfungssenat ein Zeitraum von wenigstens drei und höchstens zwölf Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Zulassung zu dieser Prüfung nicht erneut beantragt werden darf.</p>	<p>§ 14h. (1) Wenn der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden hat, so ist vom Prüfungssenat ein Zeitraum von wenigstens drei und höchstens zwölf Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Zulassung zu dieser Prüfung nicht erneut beantragt werden darf.</p>
<p>(2) Die Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.</p>	<p>(2) Die Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.</p>
<p><i>neu</i></p>	<p>(3) Fachtierärzte haben sich in einem von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nach Anhörung der Kammer durch Verordnung festzulegenden Ausmaß fortzubilden und diese Fortbildung der Fachtierarztprüfungskommission nachzuweisen. Wird innerhalb von fünf Jahren nicht das notwendige Ausmaß an Fortbildung nachgewiesen, hat die Fachtierarztprüfungskommission das Recht, die Führung des Fachtierarztstitels bescheidmäßig zu entziehen. Gegen diesen Bescheid steht das Recht der Berufung an den Vorstand der Kammer zu. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.</p> <p>§ 14j. (1) Für die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke (§ 13) können Tierärzte eine Zusatzqualifikation durch eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung erwerben (Praxisjahr). Der Erfolg dieser Weiterbildung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Weiterbildung dauert ein Jahr und hat jedenfalls folgende Gebiete zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tierarzneimittelrecht, 2. Apothekenrecht, 3. weitere von der Hauptversammlung der Österreichischen Tierärztekammer festzulegende praxisrelevante und für die Arzneimittelanwendung relevante

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><i>neu</i></p>	<p>Gebiete.</p> <p>(3) Das Praxisjahr ist grundsätzlich bei freiberuflich tätigen Tierärzten zu absolvieren, die als entsprechende Ausbildungsstätte von der Österreichischen Tierärztekammer anerkannt sind. Eine Liste dieser Tierärzte ist von der Tierärztekammer zu führen. In diese Liste können alle freiberuflich tätigen Tierärzte aufgenommen werden, die seit wenigstens drei Jahren eine eigene tierärztliche Hausapotheke führen, kein Disziplinarvergehen begangen haben, über besondere Kenntnisse in den in § 14j Abs. 2 genannten Gebieten verfügen und einen entsprechenden Antrag gestellt haben.</p> <p>§ 14k. (1) Nach Beendigung der Weiterbildung haben die ausbildenden Tierärzte Zeugnisse auszustellen, die die Feststellung zu enthalten haben, dass die Weiterbildung in den betreffenden Fächern in der vorgeschriebenen Art und Dauer mit oder ohne Erfolg absolviert worden ist. Bei erfolgreicher Absolvierung besteht das Recht, zu einer Prüfung vor einer Kommission bei der Österreichischen Tierärztekammer anzutreten, in der der Prüfungswerber sein Wissen auf den angegebenen Gebieten nachzuweisen hat.</p> <p>(2) Die Kommission hat den erfolgreichen Nachweis des Wissens und das Vorliegen der Zusatzqualifikation zu bestätigen. Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass der Prüfungswerber über kein ausreichendes Wissen auf den angegebenen Gebieten verfügt, hat sie eine Frist von mindestens einem und höchstens sechs Monaten festzulegen, binnen derer der Prüfungswerber erneut zur Prüfung antreten kann.</p> <p>(3) Eine Prüfungsgebühr ist von der Jahreshauptversammlung kostendeckend festzusetzen.</p> <p>§ 14l. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die besondere Kenntnisse in den in § 14j Abs. 2 genannten Gebieten haben. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Prüfungskommissionen können bei Bedarf auch im Bereich jeder Landesstelle eingerichtet werden.</p>
<p><i>neu</i></p>	

Geltende Fassung*neu***§ 16. ...**

(2) Richtlinien über die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierspitätern (Mindeststandard) sind unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 Z 1 aufgestellten Erfordernisse durch die Kammer zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 15a. (1) Zum Betreiben einer tierärztlichen Ordination oder eines privaten Tierspitals sind nur berufsberechtigte Tierärzte oder Gesellschaften, deren Gesellschafter berufsberechtigte Tierärzte sind, berechtigt. Eine Beteiligung Berufsfremder an einer Tierärztekommune ist nur für stille Teilhaber möglich. Werden bei der Errichtung einer Ges.m.b.H auch Zweigstellen vorgesehen, so ist sicherzustellen, dass verantwortlicher Leiter nur ein tierärztlicher Gesellschafter sein darf, der auch jeweils nur eine Zweigstelle leiten darf und der wesentliche Anteile an der Gesellschaft halten muss.

(2) Die verantwortliche Leitung (Führung) eines privaten Tierspitals muss durch einen berufsberechtigten Tierarzt, der berechtigt ist, eine Hausapotheke zu führen, erfolgen.

§ 16. ...

(2) Richtlinien über die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierspitätern (Mindeststandard) sowie über die zweck- und standesgemäße äußere Bezeichnung, die auch den Gesamtauftritt nach außen regeln, sind unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 aufgestellten Erfordernisse durch die Kammer zu erlassen.“

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<i>neu</i>	§ 18. ... (5) Für die Entlohnung von Tierärzten, die ihren Beruf im Anstellungsverhältnis zu freiberuflich tätigen Tierärzten ausüben, für Tierärzte im Praxisjahr sowie für Praxisvertretungen kann die Jahreshauptversammlung ein Mindestentgelt vorsehen.
<i>neu</i>	§ 19. ... (3) Die Zeugnisse und Gutachten sind vom Tierarzt eigenhändig zu unterfertigen. Der Name des Tierarztes ist in Druckschrift der Unterschrift beizusetzen.
<i>neu</i>	§ 34. ... (3) Die Kammer ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, ermächtigt, im Rahmen ihres Wirkungsbereichs zur Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben 1. persönliche berufsbezogene Daten der Kammermitglieder zu ermitteln und zu verarbeiten sowie 2. öffentliche Daten der Kammermitglieder zu übermitteln. (4) Die Gerichte sind verpflichtet, die Kammer 1. von der Einleitung und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen und eines Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters für sowie 2. von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils bzw. Beschlusses zu übersenden. Die Kammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den Disziplinaranwalt verpflichtet. (5) Die Verwaltungsbehörden sind, soweit es sich um im Zusammenhang mit der tierärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, verpflichtet, die Kammer von der Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu übersenden. Die Kammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den Disziplinaranwalt verpflichtet.
<i>neu</i>	§ 34. ... (5) ... 19. Die Erlassung von Richtlinien für die veterinärmedizinische fachliche Fortbildung

Geltende Fassung*neu***§ 54. ...**

(5) Die Mitglieder der Disziplinarkommission werden für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 59. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. Der schriftliche Verweis,
2. Geldstrafen bis zur Höhe des Dreißigfachen der Kammerumlage für freiberufliche Mitglieder,
3. Das Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 68. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 4 360 Euro zu bestrafen, wer...

...

7. dem Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 3 innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt.

Vorgeschlagene Fassung

dung und die Zuerkennung einschlägiger Spezialistentitel.“

§ 39. ...

(8) Scheidet ein Mitglied des Landesausschusses aus, so rückt der nächste Ersatzmann des Wahlvorschlages, dem das ausscheidende Mitglied angehört, nach.

§ 54. ...

(5) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Scheidet ein Mitglied der Disziplinarkommission vor Ablauf der Funktionsperiode aus (§ 57 Abs. 3 Z 2 bis 5), kann ein Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Funktionsperiode bestellt werden.

§ 59. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. Der schriftliche Verweis,
2. Geldstrafen bis zur Höhe des Dreißigfachen der Kammerumlage für freiberufliche Mitglieder,
3. Das befristete oder unbefristete Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes.

§ 68. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 4 360 Euro zu bestrafen, wer...

...

7. Entgegen den Bestimmungen des § 15a Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 eine tierärztliche Ordination oder ein privates Tierspital führt oder dem Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 2 innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt.

Geltende Fassung*neu**neu***Vorgeschlagene Fassung**

§ 68a. Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 75a. (1) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 lit. d und e, § 3 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 4, § 5 Abs. 6, § 11 erster Satz, § 14a Abs. 1 erster Satz, § 14b Abs. 1 Z 2, § 14b Abs. 2, § 14d Abs. 1 Z 2, § 14h Abs. 3, § 15a, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 erster Satz, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 3, § 34 Abs. 3 bis 5, § 36 Abs. 5 Z 19, § 39 Abs. 8, § 41, § 45 § 50 Abs. 1, § 54 Abs. 2, § 54 Abs. 3, § 54 Abs. 5, § 57 Abs. 3 Z 2, § 57 Abs. 3 Z 3 lit. a und lit. b, § 59 Abs. 1 Z 3, § 59 Abs. 5, § 68 Z 7, § 68a, § 75a Abs. 2 und 3 sowie § 76 treten in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2006 mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

(2) Personen, die nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 geltenden Vorschriften berechtigt waren einen Fachtierarzttitle zu führen, behalten diese Berechtigung - unbeschadet der Bestimmungen des § 14h Abs. 3 - im bisherigen Umfang bei.

(3) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 14b Abs. 2 sind fachspezifische Weiterbildungen gemäß § 14b Abs. 1 Z 3 bis 5 nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 geltenden Vorschriften durchzuführen. Derartige fachspezifische Weiterbildungen sind vom Fachprüfungssenat als Nachweis gemäß § 14d Abs. 1 lit. 3 anzuerkennen.

(4) § 13 Abs. 1, die §§ 14j 14k und 14l und § 75a Abs. 5 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2006 treten mit 1.1.2008 in Kraft.

(5) Tierärzte die am 31. 12. 2008 zur Führung einer Hausapotheke berechtigt waren, sind vom Nachweis der in § 13 genannten Zusatzqualifikation befreit.

§ 76. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, hinsichtlich des § 54 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 14c Abs. 1 Z 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

§ 76. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, hinsichtlich der §§ 54 Abs. 3 und 57 Abs. 3 Z 3 lit. a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 14c Abs. 1 Z 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.